

# GRÜNORDNUNGSPLAN NR.129 A/II

## RIEDMOOS, ZWERCHWIESENWEG

DER STADT

## UNTERSCHLEISSHEIM

### FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN UND TEXT

---

BESTANDTEIL DES GRÜNORDNUNGSPLANS SIND: DIE FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN UND TEXT UND DER PLAN MASSSTAB 1 : 1000 MIT DEN VERFAHRENSVERMERKEN.

---

PLANDATUM: 29.04.2013

ÄNDERUNGSVERMERKE

.....

PLANVERFASSER:

FÜR DEN PLANENTWURF:

**Claudia Weber-Molenaar**

**STADT UNTERSCHLEISSHEIM**

Landschaftsarchitektin Stadtplanerin BDLA/SRL

Lochhamer Strasse 75

82166 Gräfelfing

Tel.: 089 - 89839139

Fax: 089 – 89839142

mail@weber-landschaftsarchitektin.de

UNTERSCHLEISSHEIM, DEN .....

.....  
Claudia Weber-Molenaar.

Landschaftsarchitektin Stadtplanerin BDLA/SRL

.....  
1. BÜRGERMEISTER

## GRÜNORDNUNGSPLAN 129 A / II RIEDMOOS

Fassung vom 29.04.2013

### Bestandteile des Grünordnungsplans Nr.: 129 A / II Riedmoos sind:

- Teil 1 Die Festsetzungen durch Planzeichen und Text
- Teil 2 Der Grünordnungsplan Maßstab 1 : 1.000 mit den Verfahrensvermerken

### FESTSETZUNGEN ZUR GRÜNORDNUNG

Grundlage ist der Bebauungsplan Nr: 129 A / II Riedmoos der Architekten Bünnagel gemäß Teil I Abs. 1, § 9 Abs. 1 BauGB, Art. 91 BayBO sowie Art. 23 GO.

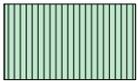
#### A.1 FESTSETZUNG DURCH PLANZEICHEN

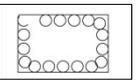
1.0  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

2.0  Öffentliche Grünflächen

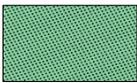
3.0  Private Grünflächen - Gartenflächen

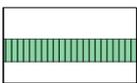
6.0 **Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft,**  
gemäß § 9 Abs. 1, Nr: 20 BauGB

6.1  Uferschutzstreifen, von Bebauung freizuhalten,  
siehe textliche Festsetzungen

6.2  Öffentliche Grünfläche als Spielplatzfläche, mit Bäumen und  
Sträuchern bepflanzt, siehe textliche Festsetzungen

**7.0 Zu pflanzende Gehölze**  
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

7.1  Hecke als Ortsrandeingrünung / Emmissionsschutzpflanzung zur landwirtschaftlichen Nutzung entsprechend A 2.3.2

7.2  Hecke als Randbepflanzung entsprechend A 2.3.2.1. und A 2.3.2.2

## **A.2 FESTSETZUNG DURCH TEXT**

### **1.0 Pflanzbindung**

#### **1.1 Öffentliche und private Grünflächen**

Vorhandene Einzelbäume sind – soweit der Stammumfang in 1,00 m Höhe vom Wurzelhals gemessen mehr als 30 cm beträgt – grundsätzlich dauerhaft zu erhalten. Sie dürfen nur aus Sicherheitsgründen (Alters - oder Sturmschäden) entfernt werden und sind zu ersetzen. Ersatzpflanzungen sind jeweils auf den Grünflächen vorzunehmen auf denen der zu ersetzende Baum stand.

#### **1.2 Überbaubare Grundstücksflächen**

Wenn vorhandene Einzelbäume - soweit der Stammumfang in 1,00 m Höhe vom Wurzelhals gemessen mehr als 30 cm beträgt – in begründeten Einzelfällen aufgrund einer zulässigen Baumaßnahme entfernt werden müßten, dürfen sie nur über eine von der Gemeinde Unterschleißheim zu erteilende Ausnahmeregelung beseitigt werden und sind zu ersetzen. Die Ersatzpflanzung ist auf den privaten Grünflächen vorzunehmen.

#### **1.3 Ersatzpflanzungen**

Ein Obst - oder Nadelbaum ist durch einen Obstbaum, Mindestgröße und Artenauswahl, gemäß der Vorschlagsliste A.2.5.3 oder durch einen kleinkronigen Laubbaum, Mindestgröße und Artenauswahl gemäß der Pflanzliste A.2.5.2 zu ersetzen.

Ein Laubbaum mit Stammumfang bis 60 cm (gemessen in 1,00 m Höhe vom Wurzelhals) ist durch einen großkronigen Laubbaum, Mindestgröße und Artenauswahl, gemäß der Pflanzliste A.2.5.1 zu ersetzen.

Ein Laubbaum mit Stammumfang über 60 cm (gemessen in 1,00 m Höhe vom Wurzelhals) ist durch zwei großkronige Laubbäume, Mindestgröße und Artenauswahl gemäß Pflanzliste A.2.5.1 zu ersetzen.

Nadelgehölze sind als Ersatzpflanzungen nicht zulässig.

### **2.0 Öffentliche Grünflächen**

#### **2.1 Öffentliche Grünflächen, intensiv**

Die intensiv genutzte Grünfläche des Spielplatzes ist als häufig zu mähender Sportrasen mit eingestreuten Baum- und Strauchgruppen aus den Pflanzlisten A.2.5.1, A.2.5.2 und A.2.5.4 anzulegen und zu unterhalten. Es erfolgt mindestens je 150 qm ein großkroniger Baum der Vorschlagsliste A.2.5.1 und je 300 qm zwei kleinkronige Bäume der Pflanzliste A.2.5.2.

Die Pflanzung zum Rand der Bebauung ist entsprechend der Ortsrandeingrünung als feldheckenartig aufgebaute Pflanzung in einer Breite von 6 – 8 m, Mindestgröße und Artenauswahl, gemäß Pflanzliste A.2.5.4 anzulegen.

## 2.2 Spielplatz

Gemäß Art. 8 Bay BO

Der Spielplatz ist in Größe und Ausstattung für die Altersgruppen 2 (8 – 12 Jahre) nach DIN 18034 mit Schwerpunkt auf Sand-, Werk-, Spielgeräte- oder Sportgeräteflächen anzulegen. Zur Vermeidung unzumutbarer Lärmbelästigung der Anwohner sind zusammenhängende Ballspielflächen im Sinne eines Bolzplatzes durch Anpflanzung von Sträuchern und Bäumen auszuschließen. Das Aufstellen lärmintensiver Spielgeräte, wie Tore, Ballwände und Tischtennisplatten ist nicht zulässig.

In unmittelbarer Nähe von Spielplätzen und Aufenthaltsbereichen von Kindern ist die Verwendung von giftigen Pflanzen, lt. Giftpflanzenliste des Bundesverbandes der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand BAGUV und lt. Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 21.06.76 (UMBL Nr: 718 vom 27.8.78), nicht zulässig.

Von den Arten der Sträucherliste A.2.5.4 werden folgende als giftig eingestuft und sind auszuschließen:

Rhamnus cathartica (giftig)	Kreuzdorn
Sambucus nigra (giftig)	Holunder
Rhamnus frangula (giftig)	Faulbaum
Lonicera xylosteum ( schwach giftig)	Rote Heckenkirsche
Euonymus europaeus (giftig)	Pfaffenhütchen
Viburnum opulus (schwach giftig)	Gemeiner Schneeball
Ligustrum vulgare (giftig)	Liguster

## 3.0 Private Grünflächen

Gemäß § 9 Abs. 1, Nr: 15, 25 BauGB

### 3.1 Gärten

Die als private Grünflächen ausgewiesenen Flächen sind gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten.

Je 200 qm ist ein großkroniger Baum der Pflanzliste A.2.5.1 und je 400 qm zwei kleinkronige Bäume der Vorschlagsliste A.2.5.2 oder zwei Obstbäume der Pflanzliste A.2.5.3 zu pflanzen.

### 3.2 Ortsrandeingrünung

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes in den neu ausgewiesenen Baubereichen an der südlichen Würmbachstraße, am Klostermoos sowie beidseitig des Zwerchwiesenwegs ist am Übergang zur freien Landschaft entsprechend der zeichnerischen Darstellung im Grünordnungsplan eine feldheckenartig aufgebaute Pflanzung in einer Breite von 6 – 8 m, Mindestgröße und Artenauswahl gemäß Pflanzliste A.2.5.4, anzulegen.

#### 3.2.1 Randbepflanzung als Ortsrandeingrünung

Als Randbepflanzung ist in beengten Bereichen entsprechend der zeichnerischen Darstellung im Grünordnungsplan eine mindestens zweireihige Pflanzung, Mindestgröße und Artenauswahl gemäß Pflanzliste A 2.5.4 anzulegen ebenso entlang von Gebäuden, die nicht weiter als 10 m von der betreffenden Grundstücksgrenze entfernt sind.

- 3.2.2 Ergänzung der bestehenden Randbepflanzung  
Als Ergänzung zur bestehenden Randbepflanzung ist an den Rändern des Geltungsbereichs entsprechend der zeichnerischen Darstellung im Grünordnungsplan eine mindestens zweireihige Pflanzung, Mindestgröße und Artenauswahl gemäß Pflanzliste A 2.5.4, anzulegen.

#### **4.0 Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft,** gemäß § 9 Abs. 1, Nr: 20 BauGB

- 4.1 Uferschutzstreifen  
Schaffung eines Uferschutzstreifens entlang des Schwebelbachs, Breite ca. 15 m von der Grundstücksgrenze, d.h. ca. 18 – 25 Meter vom Bachmittelpunkt, entfernt. Der natürliche Uferbewuchs ist zu erhalten und zu fördern. Neupflanzungen im Bereich des Uferschutzstreifens sind in Absprache mit der Stadt entsprechend den Richtlinien des Arten und Biotop Schutzprogramms des Landkreises München und entsprechend dem exemplarischen Maßnahmenplan, siehe Anlage 2 und 3 der Satzung, im Sinne eines „Uferbausteins“, als extensive Freiflächen mit einer Uferrandvegetation der Weihholzaue mit Gehölzen, Krautschicht, Hochstauden- und Wiesensaum, vorzunehmen. Eine Düngung ist nicht gestattet.  
Die Pflege der Flächen: Auslichten im 3-jährigen Turnus, jährliches Freischneiden, jährliche Mahd des Hochstauden- und Wiesensaums.  
Die Uferschutzstreifen sind von jeder Bebauung freizuhalten. Die vorhandene Ufersicherung ist, wo es möglich ist, in ein natürliches Ufer zurückzuführen. Alle baulichen Maßnahmen sind mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen.

#### **5.0 Gehölzverwendung und Gehölzarten**

- 5.1 Pflanzliste - Großkronige Bäume, I. Wuchsordnung  
Hochstamm 4xv StU 18 – 20 cm
- |                    |             |
|--------------------|-------------|
| Alnus glutinosa    | Schwarzerle |
| Alnus incana       | Weißerle    |
| Betula pubescens   | Moorbirke   |
| Betula pendula     | Sandbirke   |
| Quercus robur      | Stieleiche  |
| Fraxinus excelsior | Esche       |
| Ulmus laevis       | Flatterulme |
| Salix alba         | Silberweide |
| Pinus sylvestris   | Waldkiefer  |
- 5.2 Pflanzliste - Kleinkronige Bäume, II. Wuchsordnung  
3xv StU 12 – 14 cm
- |                  |                |
|------------------|----------------|
| Prunus padus     | Traubenkirsche |
| Carpinus betulus | Hainbuche      |
| Salix triandra   | Mandelweide    |

- 5.3 Pflanzliste – Obstgehölze, standorttypische, alte Sorten  
Hochstamm StU 8 – 10 cm  
Apfel:  
Bohnapfel, Fromms Goldrenette, Gewürzluiken, Graue Französische Renette, Hiberna, Jakob Fischer, Kaiser Wilhelm, Lohrer Rambur, Riesenboiken  
Birne:  
Fellbacher Weinbirne, Gelbmöstler, Katzenkopf, Poiteau, Salzburger Birne  
Pflaume:  
Feilnbacher Zwetschge, Hauszwetschge, Schönberger Zwetschge, Wangenheims Frühzwetschge  
Süßkirsche:  
Schauenburger, Schneiders Späte Knorpelkirsche, Starking Hurdi Giant  
Sauerkirsche:  
Beutelsbacher Rexelle, Koröser Weichsel, Schwäbische Weinweichsel  
Nuss:  
Juglans regia
- 5.4 Pflanzliste – Sträucher und Heckenpflanzen  
mind. H 100 – 125 cm
- |                    |                       |
|--------------------|-----------------------|
| Rhamnus frangula   | Faulbaum              |
| Salix cinerea      | Aschweide             |
| Cornus sanguinea   | echter Hartriegel     |
| Crataegus monogyna | Weissdorn             |
| Corylus avellana   | Haselnuss             |
| Prunus spinosa     | Schlehdorn            |
| Lonicera xylosteum | Gemeine Heckenkirsche |
| Rhamnus cathartica | Kreuzdorn             |
| Euonymus europaeus | Pfaffenhütchen        |
| Viburnum opulus    | Wasserschneeball      |
| Sambucus nigra     | Holunder              |
- 5.5 Pflanzliste – Klettergehölze
- |                               |                              |
|-------------------------------|------------------------------|
| Clematis vitalba              | Gemeine Waldrebe             |
| Celastrus orbiculatus         | chin. Baumwürger             |
| Parthenocissus tric. Veitchii | selbstklimmender Wilder Wein |
| Polygonum aubertii            | Knöterich                    |
| Clematis mont. Rubens         | Anemonen – Bergrebe          |
| Rubus fruticosus              | Wild-Brombeere               |
| Kletterrosen                  |                              |

## 6.0 Verkehrsflächen

- 6.1 Private Wohn-und Erschließungswege  
Private Wohn-und Erschließungswege sind mit wasserdurchlässigen Belägen auszuführen.  
Erlaubte Beläge sind:
- Beton-oder Granitgroßsteinpflaster mit Rasenfuge in Sand-bzw. Splittbettung
  - Rasengittersteine, Rasenziegel
  - Schotterrasen oder wassergebundene Decken
  - Schotterrasen / wassergebundene Decken mit Fahrspuren aus Betonplatten

**7.0 Maßnahmen zum Naturschutz**  
gemäß § 9 Abs. 1, Nr: 20 BauGB

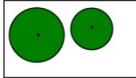
**7.1 Bodenaushub**

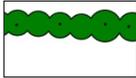
Bei Erdarbeiten anfallender unbelasteter Bodenaushub ist einer Verwertung zuzuführen. Der Abtransport von Oberboden ist zu vermeiden.

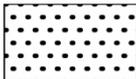
Lagerung in Mieten von höchstens einem Meter Höhe, Ansaat der Mieten mit Gräsern und Lupinen bei Lagerung des Mutterbodens länger als ein Jahr. Unterboden ist getrennt nach Bodenarten zu erfassen und wieder zu verwenden.

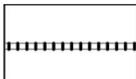
## B HINWEISE

### 1.0 **Vorhandene Gehölze** Gemäß § 9 Abs. 1, Nr: 25b BauGB

1.1  Zu erhaltender Baumbestand  
übertragen aus der Luftbildauswertung/ Begehungen

1.2  Zu erhaltendes Feldgehölz

2.0  Kartiertes Biotop

3.0  Lärmschutzwand

4.0 **Baumschutzverordnung**  
Es gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestands im Gebiet der Gemeinde  
Unterschleißheim

5.0 **Verkehrerschließung**

5.1 **Erschließungsstraßen**  
Der Asphaltbelag in der Würmbachstraße und im Zwerchwiesenweg wird  
entsprechend dem Bestand beibehalten.

6.0 **Oberflächenwasser und Niederschlagswasser**  
Oberflächenwasser und auf den Dachflächen anfallendes, nicht verunreinigtes  
Niederschlagswasser ist nach Möglichkeit vorrangig breitflächig auf dem jeweiligen  
Grundstück zu versickern. Dieser Grundsatz geht konform mit den Vorgaben der  
Niederschlags - Freistellungsverordnung samt zugehöriger Technischer Regeln  
(TRENGW) sowie mit den Bestimmungen des einschlägigen ATV - Regelwerkes.  
Als konkrete Planungshilfe wird auf die Neufassung des ATV – Arbeitsblattes A 138  
(11/99) sowie auf das neu erschienene Merkblatt M 153 (Feb. 2000) verwiesen.  
Seit Inkrafttreten der Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von  
gesammeltem Niederschlagswasser (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung –  
NWFreiV) zum 01.02.2000 ist die Niederschlagswasserbeseitigung erlaubnisfrei,  
sofern die Voraussetzungen in der NWFreiV und die dazugehörigen Technischen  
Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das  
Grundwasser (TRENGW) eingehalten werden.  
Die NWFreiV gilt aber ausdrücklich nicht für gewerblich genutzte Grundstücke.  
Niederschlagswasserversickerungen bedürfen hier einer wasserrechtlichen

Erlaubnis. Es wird empfohlen sich mit dem Landratsamt München, Sachgebiet Wasserrecht, in Verbindung zu setzen.

Bei den örtlichen Grundwasserverhältnissen entsprechen Sickerschächte nicht den wasserwirtschaftlichen Anforderungen bzw. den Regeln der Technik.

Rückhaltemaßnahmen und Sammlung in Form von Regentonnen und/oder Zisternen zur Beregnung der Privatgärten werden begrüßt.

Wenn alle Möglichkeiten der breitflächigen Versickerung ausgeschöpft sind bieten sich Mulden- und Rigolenversickerung an.

#### 7.0 Bauwasser

Für das Bauen im Grundwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.

#### 8.0 Vorhandener Baumbestand

Der vorhandene Baumbestand ist z.T. aus der Luftbildauswertung übertragen worden. Der zu erhaltende Baumbestand ist aufgrund von Ungenauigkeiten der Luftbildauswertung zeichnerisch nicht ausreichend dargestellt. Es gelten immer die Pflanzbindungen A.2.1.0

#### 9.0 Immissionsschutz

Durch die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und die im weiteren Umgriff vorhandenen Hofstellen kann es zu negativen, jedoch ortsüblichen Auswirkungen auf das Planungsgebiet durch Lärm- Staub- und Geruchsimmissionen kommen; auch an Sonn- und Feiertagen sowie nachts. Diese sind innerhalb des gesetzlichen Rahmens hinzunehmen.

#### 10.0 Kinderspielplatz

Beim Bau von Kinderspielplätzen sind folgende Vorschriften bzw. Empfehlungen zu beachten:

Mit Steinkohleteeröl oder anderen gesundheitsschädlichen Imprägniermitteln behandelte Hölzer sollen nicht verwendet werden.

Spielsand von Sandkästen für Kleinkinder sollen mindestens einmal jährlich ausgewechselt werden (AMS vom 28.12.1994 VII 3-5335/20-2/94).

#### 11.0 Leitungen der Isar – Amperwerke

Bei Bauvorhaben, die im Bereich der Schutzstreifen von bestehenden Elektro – Leitungen errichtet oder geändert werden sollen, sind gem. § 76 Abs. 1 BayBO die Isar – Amperwerke zu hören.

Ein Plan mit den bestehenden Leitungen kann in der Gemeinde eingesehen werden.

#### 12.0 Gewässer I. Ordnung

Der Schwebelbach ist ein Gewässer I. Ordnung, Träger der Unterhaltslast ist das Wasserwirtschaftsamt München. Für die Unterhaltsmaßnahmen ist ein mind. 5 m breiter Uferstreifen, gemessen ab der Böschungsoberkante auch von baurechtlich nicht genehmigungspflichtigen Anlagen freizuhalten. Die Zufahrtsmöglichkeit zu diesen Uferstreifen muss gewährleistet sein.

### 13.0 Emmissionsschutzgrün

Entsprechend dem objektbezogenen Emmissionsgutachten von Dipl.Ing. Koch, erstellt Juni 2002, ist für das Grundstück FI-St. Nr. 777 von einer Unbedenklichkeit der Wohnnutzung im Hinblick auf Emmissionen durch die angrenzende landwirtschaftliche Nutzung auszugehen, dennoch kann eine feldheckenartig aufgebaute Pflanzung in einer Breite von 3-5 m, Mindestgröße und Artenauswahl gemäß Pflanzliste A.2.5.4 entlang der nördlichen Grenze des Grundstücks FI-St. Nr. 777 als Emmissionsschutzgrün sinnvoll sein.

### 14.0 Gärten

Für die privaten Grünflächen wie Wochenendhausgärten, Hausgärten und Gartenbereiche in den landwirtschaftlichen Betriebsflächen sind im Zuge des Bauantrags ein Baumbestandsplan und ein Freiflächengestaltungsplan zu erstellen.

### 15.0 Zu erhaltende Bäume

Die als zu erhalten gekennzeichneten Bäume sind während der Bauphase durch geeignete Maßnahmen gemäß DIN 18920 vor Beschädigungen zu schützen.

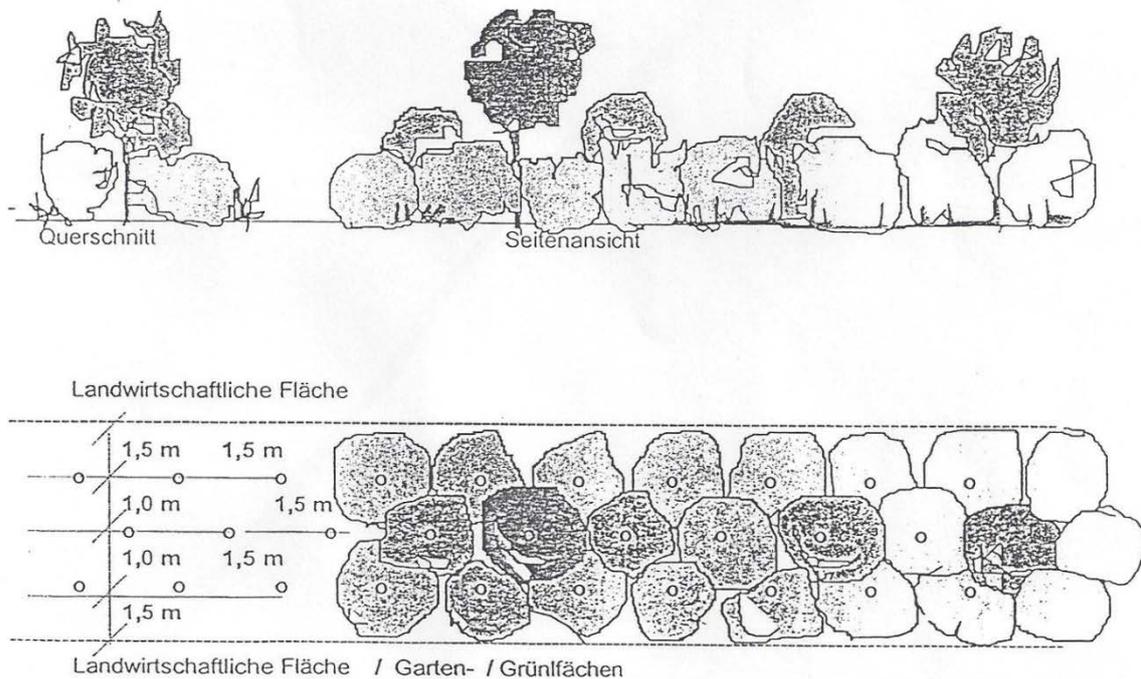
## Anlage 1

### Pflanzungen für die landschaftsgerechte Einbindung von Bauvorhaben im Außenbereich oder am Ortsrand

#### Aufbau der Pflanzung

Ziel ist die Pflanzung einer gestuft aufgebauten Feldhecke aus standortgerechten heimischen Bäumen und Sträuchern. Sie soll sich zu ca. 10 % aus Bäumen I. Ordnung, ca. 20 % Bäumen II. Ordnung und 70 % Sträuchern zusammensetzen. Auf eine Heckenlänge von 20 m sollten ca. 3 Bäume I. Ordnung gepflanzt werden. Zu verwenden sind Gehölzarten der potentiellen natürlichen Vegetation

#### Pflanzschema und schematischer Aufbau der Hecke



Pflanzschema – Untere Naturschutzbehörde LRA München

Beispielhafte Entwicklung der öffentlichen Grünfläche  
des Grünordnungsplans zum B-Plan 129 A/1  
der Stadt Unterschleißheim  
im Sinne eines "Uferbausteins"

**Bestand**

-  Umgriff öffentliche Grünfläche
-  Garten, Rasen, Zierpflanzungen,  
intensiv genutztes Grünland
-  Biotop Nr. X7735-84  
(bachbegleitendes Gehölz)
-  Baum, Bestand

Flur-Nr. 849/43



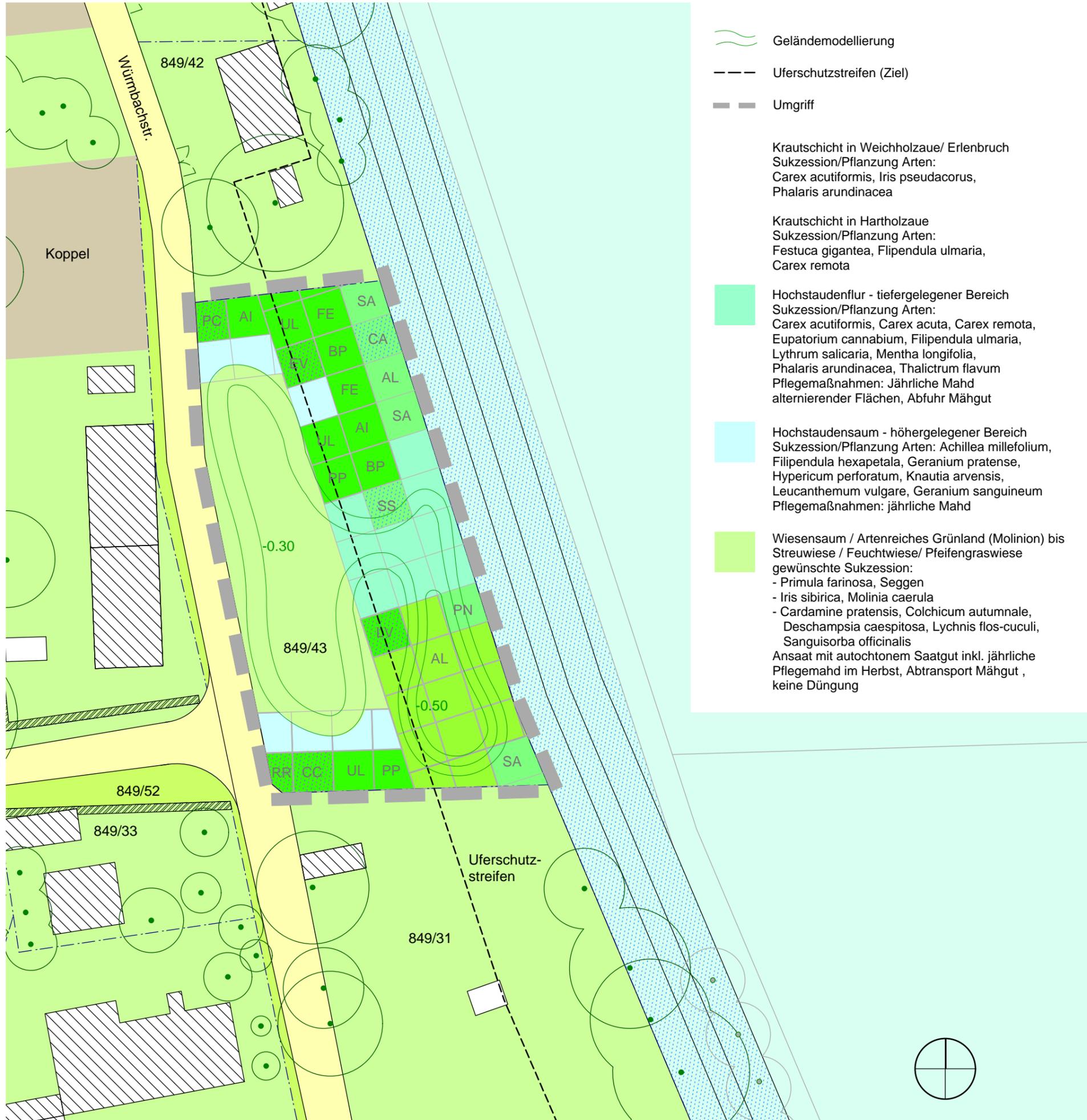
**M 1:500**

**Claudia Weber-Molenaar**  
Landschaftsarchitektin  
Stadtplanerin

Lochhamer Straße 75  
82166 Gräfelfing  
Telefon 089/89839139  
Telefax 089/89839142  
mail@weber-landschaftsarchitektin.de

29.04.2013

Beispielhafte Entwicklung der öffentlichen Grünfläche des Grünordnungsplans zum B-Plan 129 A/1 der Stadt Unterschleißheim im Sinne eines "Uferbausteins"



-  Geländemodellierung
-  Uferschutzstreifen (Ziel)
-  Umgriff

Krautschicht in Weichholzaue/ Erlenbruch  
 Sukzession/Pflanzung Arten:  
 Carex acutiformis, Iris pseudacorus,  
 Phalaris arundinacea

Krautschicht in Hartholzaue  
 Sukzession/Pflanzung Arten:  
 Festuca gigantea, Filipendula ulmaria,  
 Carex remota

 Hochstaudenflur - tiefergelegener Bereich  
 Sukzession/Pflanzung Arten:  
 Carex acutiformis, Carex remota,  
 Eupatorium cannabinum, Filipendula ulmaria,  
 Lythrum salicaria, Mentha longifolia,  
 Phalaris arundinacea, Thalictrum flavum  
 Pflegemaßnahmen: Jährliche Mahd  
 alternierender Flächen, Abfuhr Mähgut

 Hochstaudensaum - höhergelegener Bereich  
 Sukzession/Pflanzung Arten: Achillea millefolium,  
 Filipendula hexapetala, Geranium pratense,  
 Hypericum perforatum, Knautia arvensis,  
 Leucanthemum vulgare, Geranium sanguineum  
 Pflegemaßnahmen: jährliche Mahd

 Wiesensaum / Artenreiches Grünland (Molinion) bis  
 Streuwiese / Feuchtwiese/ Pfeifengraswiese  
 gewünschte Sukzession:  
 - Primula farinosa, Seggen  
 - Iris sibirica, Molinia caerulea  
 - Cardamine pratensis, Colchicum autumnale,  
 Deschampsia caespitosa, Lychnis flos-cuculi,  
 Sanguisorba officinalis  
 Ansaat mit autochtonem Saatgut inkl. jährliche  
 Pflegemahd im Herbst, Abtransport Mähgut,  
 keine Düngung

Maßnahmenplan

-  Silberweiden-Auwald - Weichholzaue  
 jeweils 25 St. Forstware, Pflanzabstand 1 m;  
 Pflegemaßnahmen: Auslichten im 3-jährigen  
 Turnus, jeweils 1/3; jährliches Freischneiden  
 bis Bestandsschluss  
 Baumschicht  
 AL Alnus glutinosa  
 SA Salix alba  
 PN Populus nigra
-  Strauchmantel der Weichholzaue  
 jeweils 25 St., 2xv oB, Pflanzabstand 1 m;  
 Pflegemaßnahmen: Jährliches Freischneiden  
 bis Bestandsschluss  
 CC Cornus alba, Cornus sanguinea  
 CA Corylus avellana  
 SS Salix cinerea, Salix purpurea
-  Erlen-Eschen-Auwald - Hartholzaue  
 jeweils 25 St. Forstware, Pflanzabstand 1 m;  
 Pflegemaßnahmen: Auslichten im 3-jährigen  
 Turnus, jeweils 1/3; jährliches Freischneiden  
 bis Bestandsschluss  
 Baumschicht:  
 AL Alnus glutinosa      PP Prunus padus  
 AI Alnus incana      UL Ulmus laevis  
 BE Betula pendula      SA Salix alba  
 FE Fraxinus excelsior
-  Strauchmantel des Erlen Eschen Auwalds  
 jeweils 25 St., 2xv oB, Pflanzabstand 1 m;  
 Pflegemaßnahmen: Jährliches Freischneiden  
 bis Bestandsschluss  
 CC Crataegus monogyna; Cornus sanguinea  
 EV Euonymus europaeus, Viburnum lantana  
 PC Prunus spinosa, Corylus avellana  
 RR Rosa canina, Rhamnus cathartica  
 LV Lonicera xylosteum, Viburnum opulus  
 SN Sambucus nigra
-  Schwarzerlenbruch  
 jeweils 25 St. Forstware, Pflanzabstand 1 m;  
 Pflegemaßnahmen: Auslichten im 3-jährigen  
 Turnus, jeweils 1/3; jährliches Freischneiden  
 bis Bestandsschluss  
 AL Alnus glutinosa

M 1:500

Claudia Weber-Molenaar  
 Landschaftsarchitektin  
 Stadtplanerin  
 Lochhamer Straße 75  
 82166 Gräfelfing  
 Telefon 089/89839139  
 Telefax 089/89839142  
 mail@weber-landschaftsarchitektin.de